

GL_GERICHTE OG.2018.00054 vom 30. Juni 2020

GL Gerichte, 2020-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte OG.2018.00054

FR: GL_GERICHTE OG.2018.00054 du 30 juin 2020

IT: GL_GERICHTE OG.2018.00054 del 30 giugno 2020

Regeste

Fahren in fahrunfähigem Zustand etc.

Erwägungen

E. 1

Das vorinstanzliche Urteil des Kantonsgerichts Glarus sei vollumfänglich aufzuheben.

E. 2

Der Beschuldigte sei von den folgenden Straftatbeständen freizusprechen: des Fahrens in fahrunfähigem Zustand i.S.v. Art. 91 Abs. 2 lit. a SVG i.V.m. Art. 31 Abs. 2 SVG, Art. 2 Abs. 1 VRV und Art. 1 Abs. 2 der Verordnung der Bundesversammlung vom 21. März 2003 über Blutalkoholgrenzwerte im Strassenverkehr; der versuchten Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit i.S.v. Art. 91a Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB und aArt. 55 SVG; der Verletzung der Verkehrsregeln durch Nichtbeherrschen des Fahrzeuges i.S.v. Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 SVG; des pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall i.S.v. Art. 92 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 51 Abs. 1 und 3 SVG.

E. 2.1

Zufolge des ergehenden Freispruchs sind dem Beschuldigten die Kosten seiner erbetenen Verteidigung zu ersetzen, zumal angesichts des Sachverhalts und der Bedeutung des Verfahrens für den Beschuldigten eine anwaltliche Verbeiständung geboten war (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO, für das Berufungsverfahren i.V.m. Art. 436 Abs. 1 StPO).

E. 2.2

Der Verteidiger überlässt es dem Ermessen des Gerichts, dem Beschuldigten eine angemessene Entschädigung auszusprechen, wobei er als Referenz erwähnt, dass insgesamt Leistungen von rund 26 Stunden à CHF 300.— (zuzüglich MWST) erbracht worden seien (act. 58 S. 12 Rz 25). Insgesamt macht damit der Verteidiger ein Honorar von CHF 7'800.— (zuzüglich MWST) geltend.

E. 2.3

Die geltend gemachte Zeitaufwendung ist nicht zu beanstanden. Indes erscheint der in der Honorarnote angewendete Stundenansatz von CHF 300.— unter Berücksichtigung der konkreten Schwierigkeit des Falles als überhöht. Angemessen ist vorliegend vielmehr ein Stundenansatz von CHF 250.— (vgl. zum Vergleich z.B. auch den von Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 BStKR eröffneten Rahmen). Dementsprechend ist dem Beschuldigten für das gesamte Verfahren eine Entschädigung für seine anwaltliche Verteidigung von insgesamt CHF 7'150.— (26 x CHF 250.— = CHF 6'500.— zuzüglich CHF 650.— für Mehrwertsteuer und Auslagen – der Einfachheit halber mit 10 % auf dem Honorar

gerechnet) aus der Gerichtskasse zuzusprechen, zahlbar an den Verteidiger.

_____ Das Gericht erkennt : 1. A. _____ wird freigesprochen von den Vorwürfen der versuchten Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit i.S.v. Art. 91a Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB und aArt. 55 SVG, des pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall i.S.v. Art. 92 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 51 Abs. 1 und 3 SVG, des Fahrens in fahrunfähigem Zustand i.S.v. Art. 91 Abs. 2 lit. a SVG i.V.m. Art. 31 Abs. 2 SVG, Art. 2 Abs. 1 VRV und Art. 1 Abs. 2 der Verordnung der Bundesversammlung vom 21. März 2003 über Blutalkoholgrenzwerte im Strassenverkehr, der Verletzung der Verkehrsregeln durch Nichtbeherrschen des Fahrzeuges i.S.v. Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 SVG. 2. A. _____ wird aufgrund des rechtskräftigen Schuldspruchs wegen Verletzung der Verkehrsregeln i.S.v. Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 4a Abs. 1 lit. a und Abs. 2 VRV im Urteil der Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts Glarus vom 29. August 2018 als Zusatzstrafe zum Strafbefehl des Untersuchungsamtes [...] vom 24. August 2017 zur folgender Strafe verurteilt: Busse von CHF 350.—, bei Nichtbezahlung umgewandelt in eine unbedingt vollziehbare Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen. 3. Die Gerichtsgebühr für das erstinstanzliche Verfahren SG.2017.00021 und das Berufungsverfahren OG.2018.00054 wird auf insgesamt CHF 5'000.— festgesetzt. Die weiteren Verfahrenskosten betragen: CHF 600.— Untersuchungsgebühr (SA.2016.00332) CHF 537.90 Auslagen der Untersuchung CHF 300.— Kosten für Gutachten Kantonspolizei St. Gallen CHF 2'800.— Kosten für Gutachten Forensisches Institut Zürich 4. Die Kosten gehen vollständig zu Lasten des Staates. 5. A. _____ wird für das Berufungsverfahren aus der Gerichtskasse eine Entschädigung für anwaltliche Verteidigung von insgesamt CHF 7'150.— (inkl. MWST und Auslagen) zugesprochen, zahlbar an Rechtsanwalt B. _____ 6. Schriftliche Mitteilung an: [...]

E. 2.20

‰ und maximal 3.13 ‰ vor (act. 2/I/55).

E. 3

Der Beschuldigte sei der Verletzung der Verkehrsregeln i.S.v. Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 4a Abs. 1 lit. a und Abs. 2 VRV schuldig zu sprechen.

E. 4

Der Beschuldigte sei mit einer Busse von CHF 400.— zu bestrafen.

E. 5

Gegen dieses Urteil erhob der Beschuldigte rechtzeitig Berufung mit den eingangs erwähnten Anträgen (act. 46, act. 58). Die Staatsanwaltschaft hat auf eine Anschlussberufung verzichtet (act. 50) und schliesst auf Abweisung der Berufung (act. 59).

E. 5.1

Eine Atemalkoholprobe, welche gemäss dem Polizeirapport beim Beschuldigten am 12. Mai 2016 um 20.58 Uhr durchgeführt wurde, ergab eine Atemalkoholkonzentration von 0.875 mg/l resp. eine Blutalkoholkonzentration von 1.75 ‰ (act. 2/I/03, act. 2/I/07). Am 12. Mai 2016 erfolgte beim Beschuldigten um 23.40 Uhr im Kantonsspital Glarus eine Blutentnahme zwecks Bestimmung der Blutalkoholkonzentration (act. 2/I/07, act. 2/I/51 ff.). Nach dem ärztlichen Bericht zur Blutalkoholanalyse vom 19. Mai 2016 lag am 12. Mai 2016 um 20.15 Uhr beim Beschuldigten eine Blutalkoholkonzentration von mindestens

E. 5.2

Anlässlich der polizeilichen Befragung vom 12. Mai 2016 gab C._____ (Lenkerin des Fahrzeuges Y._____) zu Protokoll, dass ihr am 12. Mai 2016, um ca. 20.10 Uhr, in [...] zwei Fahrzeuge entgegengekommen seien (act. 2/I/07, act. 2/I/22). Vorliegende (Bilder von) Videoaufzeichnungen der Überwachungskamera des Verkaufsgeschäfts [...] in [...] vom 12. Mai 2016, um 20.16.35 Uhr (act. 2/I/67), lassen die Identifizierung des gefilmten dunklen Fahrzeugs als Personenwagen X._____ des Beschuldigten nicht zu. Somit liefern weder die Aussage von C._____ noch die Videoaufzeichnungen der Überwachungskamera des Verkaufsgeschäfts [...] in [...] einen genügenden Nachweis dafür, dass der Beschuldigte mit seinem Personenwagen X._____ am 12. Mai 2016, um ca. 20.15 Uhr, in [...] auf der Brücke über der Linth fuhr.

E. 5.3

Der Beschuldigte wurde mehrmals befragt und machte dabei zum Teil widersprüchliche Angaben. So sagte der Beschuldigte anlässlich der ersten polizeilichen Einvernahme aus, dass er am 12. Mai 2016 nicht selbst Auto gefahren sei, abends, vielleicht um 19.30 Uhr, mit seinem Kollegen D._____ (act. 2/I/07, act. 2/I/23) in [...] zwei Bier getrunken habe, danach, um ca. 20 Uhr, von D._____ nach Hause nach [...] (act. 2/I/58) gefahren worden sei und dort noch ein Bier getrunken habe (act. 2/I/10 ff., Fragen 1, 6, 7, 10, 11 und 14). Bei der polizeilichen Einvernahme am 19. Juni 2016 sagte der Beschuldigte hingegen aus, er sei am 12. Mai 2016, ca. zwischen 18 und 18.30 Uhr, in [...] selber losgefahren, nachdem er zusammen mit Arbeitskollegen eine Internetbestellung getätigt habe, womit sie gegen 18 Uhr fertig gewesen seien (act. 2/I/15 ff. Fragen 1 und 19). Betreffend seinen Alkoholkonsum am 12. Mai 2016 gab der Beschuldigte nun zu Protokoll, er habe in [...] bei E._____, zwischen ca. 17.15 und 18.30 Uhr, ein Bier und zu Hause, zwischen ca. 18.30 und 20.45 Uhr, ca. fünf bis sechs Bierdosen (je 0.5 Liter) und ca. drei Schnäpse (Shots) getrunken (act. 2/I/19 Frage 35). Der Beschuldigte machte auch widersprüchliche Angaben dazu, wann er am 12. Mai 2016 die kaputte Scheibe und den kaputten Rückspiegel festgestellt haben will (act. 2/I/15 Frage 1: gegen 22 Uhr, act. 2/I/16 Frage 3: um 21.30 Uhr, act. 2/IV/10 f. Fragen 4 und 6: um 20 Uhr). Die Aussagen des Beschuldigten stimmen jedenfalls darin überein, dass er am 12. Mai 2016 nachmittags/abends zusammen mit Arbeitskollege D._____ in [...] bei E._____ und F._____ war, nicht in fahruntüchtigem Zustand ein Auto gelenkt hat, nach ca. 18.30 Uhr nicht (mehr) gefahren ist und dass am 12. Mai 2016, nach ca. 18.30 Uhr bis zum Eintreffen der Polizei, auch niemand anderes seinen Personenwagen X._____ gefahren hat (vgl. act. 2/I/07, act. 2/I/10 ff. Fragen 1, 6, 14 und 15, act. 2/I/15 ff. Fragen 1, 14, 15, 17, 18, 19, 26, 29, 30, 35 und 37, act. 2/IV/10 f. Frage 4, act. 11 S. 5 ff. Fragen 12, 14 und 16).

E. 5.4.1

D._____, F._____ und E._____ wurden als Auskunftspersonen polizeilich einvernommen (act. 2/I/23 ff., act. 2/I/29 ff., act. 2/I/34 ff.). Gemäss den übereinstimmenden Aussagen von D._____ und E._____, war der Beschuldigte am 12. Mai 2016 nachmittags/abends zusammen mit ihnen und F._____ in [...], wobei er mit seinem Auto, selber fahrend, gekommen und, in fahrfähigem Zustand, wieder gegangen ist (act. 2/I/24 ff. Fragen 4, 6, 22, 31, 32 und 33, act. 2/I/35 ff. Fragen 2, 5, 13, 19, 21, 22, 24 und 25). E._____ sagte aus, der Beschuldigte sei gegangen, nachdem sie über das Internet Liquid für E-Zigaretten bestellt haben (act. 2/I/35 f. Fragen 1, 8 und 19). Der von E._____ an die Polizei weitergeleiteten, in den Akten liegenden Bestellbestätigung ist zu entnehmen,

dass die betreffende Bestellung am 12. Mai 2016 um 16.32 Uhr erfolgte (act. 2/I/40). D._____ sagte aus, er wisse nicht mehr, wann der Beschuldigte am 12. Mai 2016 in [...] abgefahren sei (act. 2/I/26 Frage 22). D._____ ging nach eigener Aussage um ca. 20.45 Uhr (act. 2/I/24 ff. Fragen 1, 9, 10, 11, 12 und 13). E._____ sagte aus, er glaube, dass D._____ zwischen 20 und 21 Uhr gegangen sei (act. 2/I/36 Frage 18). F._____ sagte aus, der Beschuldigte sei am 12. Mai 2016 abends ganz kurz vor D._____, vielleicht 15 oder 30 Minuten vorher, gegangen (act. 2/I/30 Fragen 6 f.), somit zwischen 19.30 und 20.45 Uhr, falls D._____ zwischen 20 und 21 Uhr losgefahren ist.

E. 5.4.2

Aus den Aussagen der Auskunftspersonen ergeben sich somit, zusammen mit der betreffenden Bestellbestätigung, unterschiedliche Zeiten zwischen 16.32 und 20.45 Uhr, zu denen der Beschuldigte am 12. Mai 2016 in [...] losgefahren sein könnte. Die Aussagen der Auskunftspersonen lassen somit nicht den Schluss zu, dass der Beschuldigte am 12. Mai 2016 nach 18.30 Uhr resp. um 20.15 Uhr ein Auto gefahren hat. Genauso wenig kann aus den Aussagen der Auskunftspersonen geschlossen werden, dass der Beschuldigte am 12. Mai 2016 abends in angetrunkenem Zustand Auto fuhr. Vielmehr sagten D._____ und E._____ übereinstimmend aus, dass der Beschuldigte fahrfähig, namentlich nicht betrunken gewesen sei, als er am 12. Mai 2016 nachmittags/abends in [...] losgefahren sei (act. 2/I/27 Fragen 31-33, act. 2/I/37 Fragen 24 f.). Auch der Aussage von F._____ ist nichts Gegenteiliges zu entnehmen, sondern nur, dass er nicht wisse, ob der Beschuldigte an diesem Abend betrunken gewesen sei (act. 2/I/31 Frage 20).

E. 5.5.1

Gemäss dem Polizeirapport und dem Protokoll der polizeilichen Einvernahme des Beschuldigten vom 19. Juni 2016 stellten am 12. Mai 2016 zwei Polizeifunktionäre durch eigene Wahrnehmung fest, dass die Motorhaube des in [...] parkierten Personenwagens des Beschuldigten um ca. 20.40 Uhr warm war, obwohl es an diesem Abend längere Zeit stark geregnet hatte (act. 2/I/07, act. 2/I/17 Fragen 14 f.). Hieraus folgerten die Polizisten, dass das Fahrzeug des Beschuldigten kurz zuvor gefahren wurde (act. 2/I/17 Fragen 16 f.).

E. 5.5.2

Die Vorinstanz führt unter Verweis auf das Klimabulletin Mai 2016 von Meteo Schweiz sinngemäss aus, es erscheine aufgrund der Umstände, dass die Motorhaube um ca. 20.45 Uhr warm, das Wetter damals regnerisch, kühl und die Temperaturen vom 12. bis 14. Mai 2016 1 bis 3 °C unter der Norm 1981-2010 gewesen seien, sehr unwahrscheinlich, dass der Beschuldigte, wie er behauptete, den Personenwagen X._____ nach 18.30 Uhr nicht mehr gefahren habe (act. 43 Erw. II.3).

E. 5.5.3

Der Beschuldigte merkte im Rahmen der ersten polizeilichen Einvernahme an, dass vielleicht die Sonne auf die Motorhaube geschienen habe (act. 2/I/12 Frage 11). In nachfolgenden Einvernahmen sagte der Beschuldigte aus, er könne es sich nicht vorstellen, dass die Motorhaube warm gewesen sei (act. 2/I/17 Fragen 15 f.) resp. die Motorhaube werde nicht warm (act. 2/IV/10 Frage 4), ausser wenn die Sonne darauf scheine (act. 11 S. 7 Frage 19).

E. 5.5.4

Das allgemein gehaltene Klimabulletin Mai 2016 von MeteoSchweiz und die Angabe der Polizisten, es habe am betreffenden Abend längere Zeit stark geregnet, schliessen nicht aus, dass am 12. Mai 2016 abends die Sonne in [...] zeitweilig genügend stark schien, um die Motorhaube des Personenwagens X. _____ zu erwärmen, so dass sie um ca. 20.40 Uhr warm war. Die pauschale Angabe, dass die Motorhaube um ca. 20.40 Uhr warm war, ist auch zu unpräzise, als dass daraus (nachträglich) eine mögliche Ursache für die Erwärmung abgeleitet werden könnte (Sonne, Parklicht [act. 2/IV/12 Frage 12], Betrieb des Fahrzeuges).

E. 5.5.5

Insgesamt bestehen unüberwindliche Zweifel, dass der Beschuldigte entsprechend dem Anklagesachverhalt am 12. Mai 2016 um 20.15 Uhr betrunken Auto fuhr. Nach Art. 10 Abs. 3 StPO geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus, wenn unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat bestehen. Entsprechend ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte am 12. Mai 2016, um 20.15 Uhr, nicht in fahruntüchtigem Zustand ein Fahrzeug lenkte. Ob die polizeiliche Einvernahme des Beschuldigten vom 12. Mai 2016 verwertbar ist (vgl. act. 58 S. 4 f. Rz 5 f.), kann offenbleiben, da die betreffenden unüberwindlichen Zweifel unabhängig davon bestehen. Ein allfälliges Fahren in fahruntüchtigem Zustand am 12. Mai 2016 zu irgendeiner aus dem Anklagesachverhalt nicht ersichtlichen Uhrzeit kann im Hinblick auf den Anklagegrundsatz (Art. 9 Abs. 1 StPO) und die Bindung an die Anklage (Art. 350 Abs. 1 StPO) nicht gerichtlich beurteilt werden und ergibt sich im Übrigen auch nicht aus dem ärztlichen Bericht zur Blutalkoholanalyse vom 12. Juli 2016; hält dieser doch lediglich fest, dass beim Beschuldigten am 12. Mai 2016 um 18.30 Uhr eine Blutalkoholkonzentration zwischen 0.00 ‰ bis maximal 1.45 ‰ vorlag (act. 2/I/61).

E. 6

Nach dem Gesagten bricht die Anklage wegen der Tatvorwürfe (vgl. Erw. III.4 und III.5 vorstehend) im Zusammenhang mit der mutmasslichen Streifkollision vom 12. Mai 2016 in sich zusammen. Im Ergebnis ist der Beschuldigte somit von den Tatvorwürfen der versuchten Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntüchtigkeit i.S.v. Art. 91a Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB und aArt. 55 SVG, des pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall i.S.v. Art. 92 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 51 Abs. 1 und 3 SVG, des Fahrens in fahruntüchtigem Zustand i.S.v. Art. 91 Abs. 2 lit. a SVG i.V.m. Art. 31 Abs. 2 SVG, Art. 2 Abs. 1 VRV und Art. 1 Abs. 2 der Verordnung der Bundesversammlung vom 21. März 2003 über Blutalkoholgrenzwerte im Strassenverkehr sowie der Verletzung der Verkehrsregeln durch Nichtbeherrschen des Fahrzeuges i.S.v. Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 SVG freizusprechen. IV. 1. Nachdem der Beschuldigte im Berufungsverfahren von vier Anklagepunkten freizusprechen ist, ist er einzig noch für den erfüllten (und vom Beschuldigten anerkannten) Tatbestand der Verletzung der Verkehrsregeln i.S.v. Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 4a Abs. 1 lit. a und Abs. 2 VRV mit einer Busse zu bestrafen. Die Strafgerichtskommission sprach eine Busse von insgesamt CHF 2'400.— aus, welche sich aus Verbindungsbussen i.S.v. Art. 42 Abs. 4 StGB (auch in der alten Fassung) zu zwei Vergehen sowie Bussen wegen drei Übertretungen, darunter die vorliegend interessierende Verletzung der Verkehrsregeln i.S.v. Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 4a Abs. 1 lit. a und Abs. 2 VRV, zusammensetzt (act. 43 Erw. V.2 und 5, Disp.-Ziff. 2). 2. Gemäss Art. 408 StPO fällt die Berufungsinstanz ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche ersetzt. Dabei hat sie die

Strafe nach ihrem eigenen Ermessen festzusetzen und muss sich nicht daran orientieren, wie die erste Instanz die einzelnen Strafzumessungsfaktoren gewichtet hat (BGer 6B_298/2013 Urteil vom 16. Januar 2014 Erw. 6.2), wobei das Obergericht bei der Strafzumessung im Ergebnis nicht über das vorinstanzliche Strafmass hinausgehen darf (Art. 391 Abs. 2 StPO). 3. Nachdem der Beschuldigte mit Strafbefehl vom 24. August 2017 des Untersuchungsamtes [...] aufgrund einer Straftat nach Art. 90 Abs. 2 SVG zu einer bedingten Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je CHF 70.— und zu einer Busse von CHF 600.— verurteilt wurde (act. 36/1) und er die vorliegend zu ahndende Geschwindigkeitsübertretung innerorts um 20 km/h am 20. Juli 2016 begangen hat, ist bei der Strafzumessung Art. 49 Abs. 2 StGB zu beachten. Danach bestimmt das Gericht, wenn es eine Tat zu beurteilen hat, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer anderen Tat verurteilt worden ist, die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären. 4. Da Taten nach Art. 90 Abs. 2 SVG Vergehen (Art. 90 Abs. 2 und Art. 102 Abs. 1 SVG i.V.m. Art.

E. 10

Abs. 3 StGB) sind, handelt es sich bei der mit Strafbefehl vom 24. August 2017 ausgesprochenen Busse um eine Verbindungsbusse i.S.v. Art. 42 Abs. 4 StGB (i.V.m. Art. 102 Abs. 1 SVG). Verbindungsbusen nach Art. 42 Abs. 4 StGB und aufgrund von Übertretungen (Art. 103 StGB) ausgesprochene Bussen nach Art. 106 StGB sind gleichartige Strafen i.S.v. Art. 49 Abs. 1 StGB. 5. Die Vorinstanz berücksichtigte bei der Strafzumessung eine Verbindungsbusse in Höhe von CHF 1'360.— (20 % von CHF 6'800.— = 85 x CHF 80.— [BGE 135 IV 188 Erw. 3.4.4]) und sprach für die drei Übertretungen eine Busse von insgesamt CHF 1'040.— aus. Nachdem der Beschuldigte nur noch für eine Übertretung zu büssen ist, scheint, in Anwendung von Art. 106 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 und Art. 47 StGB sowie unter Berücksichtigung der vorinstanzlichen zutreffenden Ausführungen zur Strafzumessung (act. 43 Erw. V), eine Busse von CHF 350.— als angemessen, welche als Zusatzstrafe zum Strafbefehl des Untersuchungsamtes [...] vom 24. August 2017 auszusprechen ist. An die Stelle der Busse hat eine unbedingt vollziehbare Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen zu treten, wenn der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht bezahlt (Art. 106 Abs. 2 und 3 StGB). V. 1. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Berufung von A._____ im Sinne der vorstehenden Erwägungen gutzuheissen ist. In formaler Hinsicht fällt das Obergericht ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 StPO). Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf CHF 2'400.— festzusetzen (Art. 8 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 der Zivil- und Strafprozesskostenverordnung; GS III A/5). Da das Obergericht als Rechtsmittelinstanz vorliegend einen neuen Entscheid fällt, ist auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden (Art. 428 Abs. 3 StPO). Beim vorliegenden Ausgang des Berufungsverfahrens sind die Verfahrenskosten gesamthaft dem Staat aufzuerlegen (vgl. Art. 423 Abs. 1 StPO und Art. 426 Abs. 1 StPO e contrario). 2.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.